

# Allgemeine Verkaufsbedingungen der Balteschwiler AG

## 1. Allgemeines

Für Verkäufe der Balteschwiler AG (nachfolgend Balteschwiler) gelten ausschliesslich die vorliegenden Verkaufsbedingungen (AVB). Von den AVB abweichende Bestimmungen gelten nur, soweit Balteschwiler diesen im Voraus schriftlich zugestimmt hat.

## 2. Vertragsschluss

Falls auf der Offerte nicht anderweitig vermerkt, bleibt Balteschwiler 10 Tage ab Ausstellung der Offerte an diese gebunden. Der Vertragsschluss erfolgt mit Abgabe der Auftragsbestätigung. Spätere Bestellungsänderungen werden dem Kunden nach den jeweils geltenden Preislisten in Rechnung gestellt.

## 3. Erfüllungsort / Nutzen und Gefahr

Erfüllungsort beider Parteien ist am Sitz der Balteschwiler in Laufenburg. Die Ware wird dem Kunden ab Werk Laufenburg zur Verfügung gestellt, soweit nicht Lieferung an einen anderen Ort vereinbart wird. Nutzen und Gefahr an der Ware gehen in jedem Fall mit der Ausscheidung der Ware auf den Kunden über.

## 4. Preis / Zahlung

Der in der Offerte ausgewiesene Preis ist bindend. Ist der Offerte kein Preis zu entnehmen, wird der Preis nach den jeweils gültigen Preislisten der Balteschwiler bestimmt. Mehrwertsteuer, Zölle, die Verpackung und bei Lieferung deren Kosten sind im Preis nicht enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Es ist Sache des Kunden, die Ware für den Transport zu versichern.

Die Bezahlung hat innert 30 Tagen netto zu erfolgen, gerechnet ab Lieferung. Bei Bezahlung innert 14 Tagen können 2 % Skonto abgezogen werden. Das Verrechnungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Kunde im Verzug. Dem Kunden wird ein Verzugszins von 5 % berechnet. Balteschwiler ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzufordern, auch wenn die Ware vor Zahlung in den Besitz bzw. das Eigentum des Kunden übergeht. Beanstandungen entbinden den Kunden nicht von der Pflicht zur termingerechten Zahlung.

Balteschwiler ist nach eigenem Ermessen berechtigt, Vorauszahlung und Sicherheitsleistung zu verlangen. Wird diese nicht innert 10 Tagen geleistet, befindet sich der Kunde im Annahmeverzug. Kommt der Kunde seiner Pflicht zur termingerechten Zahlung nicht nach, so kann Balteschwiler alle weiteren Lieferungen einstellen und von den betreffenden Verträgen zurücktreten.

## 5. Lieferung

Die Ware wird ab Werk Laufenburg zur Verfügung gestellt. Allfällige Lieferungen an einen anderen Ort erfolgen auf Gefahr des Kunden. Teil- oder Vorauslieferungen sind dabei nach Ermessen von Balteschwiler möglich. Die Angabe von Übergabe- bzw. Lieferterminen erfolgt für Balteschwiler freibleibend. Balteschwiler haftet nicht für rechtzeitige Übergabe bzw. Lieferung der Ware. Verzögerungen bei der Übergabe bzw. Lieferung der Ware begründen keinen Verzug.

Der Kunde bzw. sein Stellvertreter hat die Ware am Übergabe- bzw. Liefertermin entgegenzunehmen. Eine bei Übergabe bzw. Lieferung erhobene Mängelrüge entbindet den Kunden nicht davon, die Ware entgegenzunehmen.

## 6. Qualität

Balteschwiler leistet Gewähr für die vom Verband Schweizerischer Hobelwerke (VSH) festgelegten Qualitätsbeschriebe. Bei Handelsprodukten leistet Balteschwiler Gewähr für die von den jeweils zuständigen Handelsverbänden produktespezifisch festgelegten Qualitätsnormen. Diese gelten nur für die Sicht-/Vorder- und nicht für die Rückseite. Holz- und Farbmuster sind unverbindlich. Geringfügige Abweichungen gelten nicht als Mängel. Längen werden entsprechend den rohmaterialbedingten Möglichkeiten geliefert. Ist eine Länge nicht verfügbar, ist Balteschwiler berechtigt, die nächst verfügbare Länge zu liefern. Die effektiv gelieferte Länge wird gemäss Preisliste in Rechnung gestellt. Bei kundenspezifischen Produktionen liegt die Toleranz für Mehrlieferungen bei 10 % der Bestellmenge. Der Preis für die Mehrlieferung richtet sich im Verhältnis nach dem gemäss Offerte und Auftragsbestätigung festgelegten Preis.

## 7. Gewährleistung / Mängel

Der Kunde hat die Ware bei der Übergabe bzw. der Lieferung auf Mängel zu überprüfen. Eine allfällige Mängelrüge muss unverzüglich nach Entdeckung, bei offenen Mängeln spätestens aber innert Frist von 8 Tagen nach Übergabe bzw. Lieferung, schriftlich an die Balteschwiler erfolgen. Für das Vorliegen von Mängeln trägt in jedem Fall der Kunde die Beweislast. Behauptete Mängel sind vom Kunden genau zu bezeichnen. Beanstandete bzw. mangelhafte Ware darf nicht weiterverarbeitet (z. B. montiert, bearbeitet oder sonst wie verwendet) werden. Die Ansprüche der Sachmängelgewährleistung verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach Ablieferung der Ware. Wird die Mängelrüge nicht fristgerecht erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

Balteschwiler ersetzt bei rechtzeitiger und begründeter Rüge mangelhafte Ware kostenlos. Andere oder weitergehende Ansprüche sowie jede Haftung, so z. B. für Mangelfolge- oder Mangelschäden, werden ausdrücklich wegbedungen. Balteschwiler ist jedoch nach eigenem Ermessen berechtigt, dem Kunden anstatt Ersatzleistung Minderung zu gewähren oder Wandelung zu akzeptieren.

#### 8. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Wo vorliegende AVB keine Regelung enthalten und die Parteien keine Vereinbarung getroffen haben, finden die Bestimmungen des Obligationenrechts subsidiär Anwendung. Das Rechtsverhältnis der Parteien untersteht unter Ausschluss der Kollisionsnormen **schweizerischem Recht**. Die Anwendbarkeit des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) wird wegbedungen. Gerichtsstand ist **Laufenburg AG**.